

Fragen aus den Informationsveranstaltungen Berufliche Orientierungsmaßnahmen - Projekt BOM Inklusion Hessen - Erlass ZABIB

Stand: 19.03.2019

1. Zielgruppe / Personenkreise

1.1 Zielgruppe?

Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GE), Hören (HÖR), Sehen (SEH) oder körperliche und motorische Entwicklung (KME). Liegen mehrere dieser Beeinträchtigungen vor, ist der offensichtlich überwiegende Unterstützungsbedarf maßgebend. Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist der Grundsatz entscheidend, dass mit dem Projekt der Zugang zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) reduziert werden soll. Teilnehmen sollen nur diejenigen SuS, die zum einen das Leistungspotential für eine Beschäftigung außerhalb einer WfbM erkennen lassen und die zum anderen auf die Unterstützung aus dem Programm angewiesen sind, weil ihnen sonst nur die Alternative WfbM bliebe.

1.2 SuS einer Regelschule mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Auch inklusiv beschulte SuS können am Projekt teilnehmen, wenn sie die dort angebotenen besonderen Unterstützungsmaßnahmen benötigen sollten.

1.3 Privatschulen?

Teilnahme möglich.

2. Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeiten der Integrationsfachdienste (IFD)/des Berufsbildungswerk Südhessen (BBW)?

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnortprinzip (Erstwohnsitz), Ausnahme sind möglich, wenn ein Praktikum z.B. wegen Internatsunterbringung außerhalb des Erstwohnsitzes durchgeführt werden soll. Nur in Hessen wohnende SuS können an BOM teilnehmen.

2.2 Wie regelt sich die Zuständigkeit bei mehreren IFD in der Region?

s. 2.1. Den Schulen liegt eine regionale Liste der örtlichen Zuständigkeit mit den IFD/BBW vor. Auswahl des IFD/BBW obliegt der Schule, die mit diesem einen Kooperationsvertrag zu schließen hat. Kooperation mehrerer IFD in der Region ist möglich, muss im Kooperationsvertrag vereinbart werden.

2.3 Wer entscheidet bei zu vielen Anmeldungen zur Teilnahme an BOM im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze für eine Begleitung durch den IFD/BBW?

Wenn mehr Schülerinnen und Schüler als zur Verfügung stehende Plätze im Projekt gemeldet werden, lädt das zuständige Staatliche Schulamt (AP BO) die Lehrkräfte der gemeldeten Schülerinnen und Schüler zu einer Verteilkonferenz ein. Die Fachberaterinnen und Fachberater Sonderpädagogik nehmen an der Verteilkonferenz teil, um Einzelfallentscheidungen fachlich zu unterstützen. Die Plätze für die Maßnahmen können im Schulamtsverbund untereinander verschoben werden. Ziel ist es, alle Plätze für diese Maßnahme zu nutzen.

2.4 Wer begleitet Maßnahmen, die „Zwischenstufen“ zum 1. Arbeitsmarkt sind?

Ein Praktikum in Inklusionsbetrieben nach SGB IX wird durch den IFD/BBW begleitet.

3. Ablauf / Inhalt

3.1 Durchlässigkeit/stringente Vorgabe des Ablaufplans einhalten?

Der Einstieg ist in jeder Phase des Ablaufplans möglich; es müssen nicht zwingend alle Stufen des Ablaufplans durchlaufen werden

3.2 Ist ein Seiteneinstieg möglich (z. B. Gymnasiast 9. Klasse möchte in die Maßnahme)?

Ziel von BOM ist die Vermeidung von Werkstatt. Teilnahme muss erforderlich sein (s. Ziel Ziffer 1.1)

3.3 Wer führt die Kompetenzfeststellung vor Beginn von BOM durch?

Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, Förderschullehrkräfte der regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) und der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)

3.4 Wer führt die Hamet Tests durch?

Siehe Frage 2.3 – Die Kompetenzfeststellung beinhaltet die hamet e oder hamet 2 - Testung.

3.5 Berufswegeplan für alle SuS?

Nein, nur für die SuS, die aufgrund ihres Leistungspotenzials an BOM teilnehmen können (vgl. Zielsetzung 1.2). Nichtteilnehmende SuS können aber in den Folgejahren für BOM angemeldet werden

3.6 Wer identifiziert die potentiellen Teilnehmer/innen?

Lehrkräfte der Schulen i.S. der Ziffer 1.1 ggf. in Kooperation mit den Fachberaterinnen und Fachberatern für sonderpädagogische Förderung und Inklusion

3.7 Kriterien der SuS-Auswahl?

Feste Kriterien müssen nicht festgelegt werden. Bei Überanwahl wird im Schulamt im gemeinsamen Gespräch entschieden, für welche SuS die Maßnahme besonders sinnvoll ist. Die Nutzung weiterer Maßnahmen im Schulamtsverbund soll bitte erfolgen wie auch die Meldung an das Projektbüro Inklusion, wenn die Maßnahme überangewählt ist.

3.8 Ist zur Ausstellung der Gleichstellungsbescheinigung nach §151 Abs. 4 SGB IX die Einschaltung des ärztlichen Dienstes in den Agenturen für Arbeit notwendig

Nein, die Reha-Beratungsfachkraft entscheidet eigenständig

3.9 Wie lange ist die Gleichstellungsbescheinigung gültig?

Grundsätzlich bis zum Abschluss von BOM. Die Bescheinigung hat darüber hinaus auch noch Gültigkeit für die Inanspruchnahme von HePAS-Unterstützungsmöglichkeiten nach Schulentlassung.

3.10 Wie kommt der Erstkontakt mit IFD/BBW zustande?

Schule beauftragt IFD/BBW, dann Vorstellung IFD/BBW bei Elternabend , Festlegung im Kooperationsvertrag Schule-IFD/BBW

3.11 IFD/BBW-Betreuung auch nach Schulende?

Zielsetzung von BOM ist auch die Kontinuität in der Betreuung bei Anschlussmaßnahmen. In der Berufswegekonferenz (BWK) II ist sowohl über Anschlussmaßnahmen, als auch über die Art der Durchführung zu befinden

3.12 Wie werden gesetzliche Betreuungen in Prozesskette eingebunden?

Gesetzliche Betreuungen sind bereits bei Beginn von BOM und der einzuholenden Einverständniserklärung zu berücksichtigen und im laufenden Prozess zu beteiligen.

3.13 Gelten z. B. „Interessen-Werkstätten“ als Praktikum I ?

Ja, wenn aus diesem Praktikum I Erkenntnisse gewonnen wurden, um den Berufswegeplan fortzuschreiben

3.14 Gibt es Vorgaben für die Dokumentation der IFD/BBW?

Nein, nur im vorgesehenen Umfang des Beauftragungsformulars der Schule. Keine IFDoQu

3.15 Wer übernimmt die Kosten für Hilfsmittel, Dolmetscher (bei Hörgeschädigten) im Praktikum?

Da es sich bei BOM um ein Schulpraktikum handelt, sind Kosten für eine Dolmetscherleistung/Hilfsmittel weiterhin von dem für die Schulassistenz zuständigen Träger (i.d.R. dem Eingliederungshilfeträger als Hilfe zur angemessenen Schulbildung) zu tragen. Kosten für Dolmetscherleistung im Rahmen der Teilnahme an Berufswegekonzferenzen sind durch die zuständige Agentur für Arbeit zu tragen. Die Reha-Beratungsfachkraft stellt in den Fällen eines sich abzeichnenden Unterstützungsbedarfs bei Einhaltung der entsprechenden Vorlaufzeiten die Teilnahme auch an der BWK I sicher.

3.16 Ist der Einsatz von Job Coaches im Praktikum vorgesehen?

Nein, die notwendige Betreuung soll durch den IFD geleistet werden, kein extra Jobcoaching für die Praktikumszeit vorgesehen

3.17 Diskrepanz PSU/ Berufswegeplan?

Die Ergebnisse des Berufswegeplans sind zur Planung weiterer Anschlussmaßnahmen verbindliche Grundlage. In Einzelfällen kann eine weitere Diagnostik aber erforderlich werden, um den in der Berufswegekonzferenz II gemeinsam skizzierten weiteren Berufsweg der SuS absichern zu können. Handlungsmaxime ist, dass nur dann weitere Abklärungsinstrumente eingesetzt werden sollen, wenn die Ergebnisse des Praktikum II und des gemeinsam fortgeschriebenen Berufswegeplans eine eindeutige Empfehlung für den weiteren Berufsweg nicht zulassen.

3.18 Ist eine Fortführung des Programms nach 2020 vorgesehen?

Derzeit ist die Laufzeit des Programms an die Vereinbarung Bildungsketten

gekoppelt. Über eine Fortführung ist in diesem Kontext zu befinden. Die Fortführung wird von allen Vereinbarungspartnern angestrebt.

4. Personal / Qualifikation

4.1 Stundenaufwand Begleitung IFD/BBW pro Fall?

Fallpauschale basierend auf Aufgaben lt. IFD-Portfolio

4.2 IFD – Fachkräfte- Kompetenz Förderschwerpunkt Hören und Sehen?

Die Kenntnisse der IFD Fachkräfte umfassen insbesondere fachliche Kenntnisse bezogen auf unterschiedliche Behinderungsformen (geistige, seelische, Körper-, Sinnes-, Lern- und Mehrfachbehinderungen) und deren Auswirkungen auf das Arbeitsleben sowie spezifische Qualifikationen wie z.B. Kenntnisse über Hilfsmittel für sinnesbehinderte Menschen etc. und Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeitsdiagnostik. Bei Fachkräften für Menschen mit Hörbehinderungen sind zusätzliche Qualifikationen erforderlich.